

Materialien

für die 2. Tagung
des 7. Stadtparteitages

Heft 1

- Formalia -
- Anträge -

am 15. Oktober 2021
im Felsenkeller Leipzig,
Karl-Heine-Straße 32

Inhaltsverzeichnis

2	Inhalt
3	Tagesordnung und Zeitplan
4	Geschäftsordnung
7	Wahlordnung
10	Anträge:
10	A 1: Kein Gedenken mit der AfD
12	Impressum

Vorläufige Tagesordnung

0. Einlass
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Konstituierung der 2.Tagung des 7. Stadtparteitages
3. Rede des Vorsitzenden
4. Auswertung der Bundestagswahl
5. Bericht der Mandatsprüfungskommission
6. Diskussion
7. Diskussion und Abstimmung über satzungsrelevante Anträge
8. Vorstellung und Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag
9. Vorstellung, Diskussion und Beschluss Finanzplan 2022
10. Anträge
11. Schlusswort

Vorläufiger Zeitplan

- | | |
|-----------|--|
| 16:30 Uhr | Einlass |
| 17:00 Uhr | Eröffnung und Begrüßung |
| 17:10 Uhr | Konstituierung der 2.Tagung des 7. Stadtparteitages |
| 17:25 Uhr | Rede des Vorsitzenden |
| 17:40 Uhr | Auswertung der Bundestagswahl |
| 18:10 Uhr | Bericht der Mandatsprüfungskommission |
| 18:15 Uhr | Diskussion |
| 19:30 Uhr | Diskussion und Abstimmung über satzungsrelevante Anträge |
| 19:45 Uhr | Vorstellung und Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag |
| 20:15 Uhr | Vorstellung, Diskussion und Beschluss Finanzplan 2022 |
| 20:30 Uhr | Anträge |
| 21:00 Uhr | Schlusswort |

1 Geschäftsordnung

2 1. Der Stadtparteitag

3 Der Stadtparteitag ist die Gesamtmitgliederversammlung, die sich aus allen im Stadtverband
4 Leipzig organisierten Parteimitgliedern der Partei DIE LINKE zusammensetzt.

5 2. Gültigkeit der Geschäftsordnung

6 Diese Geschäftsordnung gilt für alle Tagungen des 7. Stadtparteitages von DIE LINKE. Leipzig.
7 Bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt sie auch für die folgenden
8 Stadtparteitage.

9 3. Die Tagungsleitung

10 Der Stadtparteitag wählt zu Beginn des Parteitages für alle Tagungen in offener Abstimmung
11 mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung. Sie besteht aus mindestens sechs und maximal
12 zehn stimmberechtigten Mitgliedern und ist quotiert zu wählen. Sie ist für die Einhaltung der
13 Geschäftsordnung verantwortlich und bestimmt aus ihrer Mitte die
14 Versammlungsleiter*innen. Mindestens zur Hälfte der Zeit wird der Parteitag von einer
15 Genossin geleitet.

16 4. Hausrecht und Hygieneregeln

17 (1) Die Tagungsleitung übt während der Versammlung das Hausrecht aus.

18 (2) Im Verlauf der Versammlung sind, sofern diese notwendig sind, durch die Teilnehmenden
19 die Hygieneregeln zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus zu beachten.
20 Teilnehmende, die sich nicht an die Hygieneregeln halten (bspw. Missachtung der Pflicht zum
21 Tragen eines Mundschutzes) können nach einmaliger Ermahnung auf Vorschlag der
22 Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Tagung
23 ausgeschlossen werden.

24 5. Kommissionen

25 Die Mandatsprüfungs-, Antrags- und Wahlkommission werden in offener Abstimmung mit
26 einfacher Mehrheit gewählt.

27 6. Mandatsprüfungskommission

28 (1) Die Mandatsprüfungskommission entscheidet über die Gültigkeit von Mitgliedschaften. Die
29 Mandatsprüfungskommission prüft die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

30 (2) Die Mandatsprüfungskommission berichtet über die Beschlussfähigkeit des Parteitages.
31 Basis für die Feststellung der Anwesenheit sind die Anmelde Listen der
32 Mandatsprüfungskommission.

33 (3) Der Stadtparteitag ist unabhängig der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

34 7. Die Wahlkommission

35 Die Wahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter*in
36 sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Zur ordnungsgemäßen Wahldurchführung kann
37 sie Helfer*innen, die selbst nicht zur Wahl stehen, heranziehen. Mitglieder der
38 Wahlkommission, die selbst kandidieren, scheiden aus der Wahlkommission aus. Wird in
39 diesem Fall die Mindestzahl von sieben Mitgliedern der Wahlkommission unterschritten, ist
40 umgehend durch den Stadtparteitag nachzuwählen.

41 8. Die Antragskommission

42 Die Antragskommission ist für die redaktionelle Überarbeitung von Anträgen zuständig und
43 schlägt dem Stadtparteitag Verfahrensweisen zum Umgang mit Anträgen vor.

44 9. Tagesordnung und Zeitplan

45 Der Ablauf des Stadtparteitages wird nach der beschlossenen Tagesordnung und dem
46 Zeitplan geregelt, die zu Beginn jeder Tagung beschlossen werden. Eine Veränderung der
47 Tagesordnung und des Zeitplanes während der Tagung bedarf der Zustimmung von 2/3 der
48 anwesenden Stimmberechtigten. Einen Antrag auf Abschluss der Debatte können nur
49 Stimmberechtigte stellen, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.
50 Vor dieser Abstimmung wird die Redner*innenliste bekannt gegeben.

51 10. Beschluss- und Rederecht

52 Beschluss- und Rederecht haben alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die im Stadtverband
53 Leipzig organisiert sind. Teilnehmende Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen
54 Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Leipziger Stadtrat sowie Mitglieder des Bundes- und
55 Landesvorstands haben Rederecht.

56 11. Redeliste und Redezeit

57 (1) Die Tagungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich einzureichenden
58 Wortmeldungen und unter Berücksichtigung der Quotierung. Sie kann auch Gästen das Wort
59 erteilen.

60 (2) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag beträgt drei Minuten. Wird eine Verlängerung
61 der Redezeit gewünscht, entscheidet darüber der Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit.
62 Innerhalb einer Debatte kann niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.

63 (3) Die Redezeit für Vorstellungsreden von Kandidierenden beträgt zwei Minuten. Im
64 Anschluss an die Vorstellung aller Kandidierenden für ein Amt können Nachfragen an alle
65 oder einzelne Kandidierende gestellt werden oder einzelne Kandidierende unterstützt oder
66 Einwände erhoben werden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute, die Redezeit für
67 Antworten beträgt ebenfalls eine Minute pro Kandidat*in. Der Stadtparteitag kann mit
68 einfacher Mehrheit abweichende Regelungen für die Vorstellung von Kandidierenden
69 beschließen.

70 (4) Nach Reden, Berichten und Diskussionsbeiträgen können bis zu drei Nachfragen zu je
71 einer Minute gestellt werden. Jede Nachfrage darf mit einer Redezeit von zwei Minuten
72 beantwortet werden.

73 **12. Dringlichkeits- und Initiativanträge**

74 Dringlichkeits- oder Initiativanträge können unmittelbar zum Stadtparteitag eingebracht
75 werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach dem
76 beschlossenen Antragsschluss des Stadtparteitages ergeben hat. Die Dringlichkeit ist zu
77 begründen. Initiativanträge sind Anträge, die sich unmittelbar aus dem Verlauf des
78 Stadtparteitages ergeben. Sie bedürfen der schriftlichen Unterstützung von 30
79 Stimmberechtigten. Zur Begründung des Antrages erhalten die Antragsteller*innen das Wort.
80 Die Redezeit beträgt drei Minuten. Vor der Abstimmung über einen Antrag kann ein/e
81 Redner*in dagegen und eine/r dafürsprechen. Die Redezeit beträgt zwei Minuten. Über den
82 Antrag entscheidet der Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigte können nach
83 einer Abstimmung oder einer Wahl persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit dafür
84 beträgt eine Minute. Bei Anträgen auf eine begrenzte Debatte sind Inhalt und Zeitumfang
85 vorzuschlagen.

86 **13. Anträge zur Geschäftsordnung**

87 Anträge zur Geschäftsordnung können durch Stimmberechtigte mündlich gestellt werden.
88 Das Wort dazu wird außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner*innen erteilt. Vor der
89 Abstimmung besteht die Möglichkeit zunächst einer Gegen- und anschließend einer Fürrede.
90 Ein weiterer Geschäftsordnungsantrag ist erst nach Abschluss der Behandlung des
91 ursprünglichen Geschäftsordnungsantrages zulässig.

92 **14. Beschlüsse**

93 Beschlüsse werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der
94 anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
95 Die Abstimmung erfolgt durch das Heben der Abstimmungskarte.

96 **15. Ergebnisprotokoll**

97 Das Ergebnisprotokoll des Stadtparteitages ist den Mitgliedern des Stadtverbandes in
98 geeigneter Weise zugänglich zu machen.

1 Wahlordnung

2 Grundsätze:

- 3 1. Diese Wahlordnung gilt für alle Tagungen des 7. Stadtparteitages von DIE LINKE. Leipzig. Bis
4 eine neue Wahlordnung beschlossen wird, gilt sie auch für die folgende(n) Stadtparteitage.
- 5 2. Es gelten ferner die Bestimmungen der Satzungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene
6 sowie die Wahlordnung der Partei DIE LINKE („Bundeswahlordnung“). Diese Wahlordnung
7 dient insbesondere der Festlegung der genauen Form des Wahlablaufs und der nach
8 Bundeswahlordnung zulässigen Definition oder Änderung von Bestimmungen nach §2 Abs. 3
9 Bundeswahlordnung.
- 10 3. Der Stadtparteitag wählt:
 - 11 • den Stadtvorstand (in Einzelwahl den Vorsitzenden/die Vorsitzende des
12 Stadtverbandes, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende des
13 Stadtverbandes, den/die Schatzmeister*in des Stadtverbandes; in Gruppenwahl 7
14 bis 11 weitere Mitglieder des Stadtvorstandes),
 - 15 • die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landes- und Bundesparteitag
 - 16 • die Vertreter*innen im Landesrat von DIE LINKE. Sachsen
 - 17 • die Mitglieder der Finanzrevisionskommission.
- 18 4. Das aktive Wahlrecht bei diesen Wahlen können die stimmberechtigten Mitglieder von DIE
19 LINKE. Leipzig nach Satzung und Geschäftsordnung ausüben.
- 20 5. Das passive Wahlrecht bei diesen Wahlen können die Mitglieder von DIE LINKE nach
21 Satzung und Geschäftsordnung ausüben.

22 Wahlkommission

- 23 6. Die Versammlung bestimmt in offener Abstimmung eine Wahlkommission und deren
24 Leitung.

25 Kandidaturen

- 26 7. Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
- 27 8. Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich, sofern der Wahlkommission eine schriftliche
28 Erklärung der Kandidierenden vorliegt. Elektronische Übermittlung ist ausreichend.
- 29 9. Die Aufstellung der Kandidierendenlisten wird von der Tagungsleitung vorgenommen. Über
30 den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet auf Vorschlag der Tagungsleitung die
31 Versammlung mit einfacher Mehrheit. Eine bereits geschlossene Kandidierendenliste kann
32 nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 der
33 Abstimmenden wieder geöffnet werden.

8 W. Wahlordnung

34 10. Es können Fragen an die Kandidat*innen gestellt, die Kandidat*innenvorschläge unterstützt
35 oder Einwände erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (siehe § 10 Abs. 3).

36 11. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Über die Wahl ist ein schriftliches Protokoll
37 anzufertigen, das von der/dem/den Wahlleiter/-in/-*innen und min. zwei weiteren
38 Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

39 12. Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.

40 **Wahl, Wahlgang und Wahlakt**

41 13. Die Wahl eines Gremiums oder Organs oder sonstiger Einrichtung heißt Wahl.

42 14. Der Vorgang, a) mehrere unterschiedliche Parteiämter oder Mandate zu besetzen oder b)
43 gleiche Parteiämter und Mandate zur Sicherstellung der Mindestquotierung nach §6
44 Bundeswahlordnung (bzw. weiteren Quotierungen) getrennt von den weiteren Parteiämtern
45 oder Mandaten zu wählen (Teilung einer Wahl in mehrere Wahlgänge), heißt Trennung von
46 Wahlgängen.

47 15. Die Durchführung eines Wahlganges oder der gleichzeitigen (parallelen) Durchführung
48 mehrerer Wahlgänge heißt Wahlakt.

49 16. Mehrere Wahlgänge können – und sollen, so weit möglich – in einem Wahlakt
50 zusammengeführt werden.

51 17. Die Teilung einer Wahl in mehrere Wahlgänge zur Berücksichtigung von Quoten entfällt dann,
52 wenn nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen sind, die nach dieser Quote maximal
53 gewählt werden könnten.

54 18. Geteilte Wahlen in Form verschiedener Wahlgänge finden dann parallel in einem Wahlakt
55 statt, wenn a) nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen sind, als nach Vorgabe dieser
56 Quote mindestens gewählt werden sollen oder b) alle Bewerber*innen zur Sicherung der
57 jeweiligen Quotierung vorab auf eine Teilnahme an einem zweiten Wahlgang verzichten.

58 **Ersatzdelegierte und weitere Ersatzpersonen**

59 19. Ersatzpersonen werden nicht extra gewählt. Ersatzpersonen sind nach den Bestimmungen
60 dieser Wahlordnung (inkl. derer zu Stimmgleichheit) diejenigen Kandidierenden, die
61 ursprünglich nicht gewählt worden sind, aber das Quorum erreicht haben.

62 20. Bei Delegierten vertreten die Ersatzpersonen die ursprünglich gewählten Delegierten für die
63 Dauer deren Abwesenheit, die gegenüber dem Organ oder Gremium, für das die Delegierten
64 gewählt worden sind, erklärt werden muss.

65 **Quoten und Quoren**

66 21. Das Mindestquorum beträgt fünf Stimmen.

67 22. Bei einer Wahl mit Nein-Stimmen ist nur gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich
68 vereint.

69 23. Bleiben nach einem Wahlgang Plätze unbesetzt, weil sich nicht genug Kandidat*innen
 70 gefunden haben oder diese nicht gewählt worden sind, kann die Tagung mit einfacher
 71 Mehrheit der Abstimmenden den Wahlgang maximal ein weiteres Mal durchführen. Dabei
 72 sind alle Bewerbungen im Rahmen dieser Wahlordnung möglich.

73 24. Für die Wahl zum Stadtvorstand gilt eine Jugendquote, welche zwei Mitglieder umfasst. Für
 74 die Delegiertenwahlen für Landes- und Bundesparteitag gilt eine Jugendquote von 20 %.
 75 Jugendliche in diesem Sinne sind Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet
 76 haben. Innerhalb dieser Jugendquote muss die Geschlechterquotierung eingehalten werden.

77 **Stimmabgabe und Wahlzettel**

78 25. Kandidieren in einem Wahlgang nur so viele oder weniger Personen, als Plätze zu vergeben
 79 sind, haben die Wahlberechtigten auf den Wahlzetteln die Möglichkeit, mit „Ja“ oder „Nein“
 80 zu stimmen. Fehlt bei einzelnen Kandidierenden eine Kennzeichnung, ist dies eine
 81 Enthaltung. Ist ein Wahlzettel gänzlich nicht gekennzeichnet, ist dies gleichfalls eine
 82 Enthaltung und kommt einer Enthaltung bei allen auf dem Wahlzettel vermerkten
 83 Kandidierenden gleich.

84 26. Kandidieren in einem Wahlgang mehr Personen, als Plätze zu vergeben sind, entfällt die
 85 Möglichkeit von Nein-Stimmen.

86 **Ungültige Stimmen und ungültige Stimmzettel**

87 27. Ungültig sind Stimmzettel auf denen

88 a) die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen überschritten wird

89 b) der Wille der Wählenden nicht klar erkennbar ist

90 c) das Prinzip der geheimen Wahl verletzt wird.

91 28. So weit möglich führt die Ungültigkeit einer Stimme nicht zur Ungültigkeit des ganzen
 92 Stimmzettels.

93 29. Über die Ungültigkeit entscheidet die Wahlkommission auf Vorschlag der Wahlleitung mit
 94 einfacher Mehrheit.

95 **Stimmgleichheit und Stichwahl**

96 30. Es finden keine Stichwahlen statt.

97 31. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidat*innen werden bei gerader Stimmenzahl die
 98 Kandidat*innen in der Reihenfolge nach Alter aufsteigend (jung vor alt) gereiht, bei
 99 ungerader Stimmenzahl nach Alter absteigend (alt vor jung). So wird auch bei
 100 Ersatzpersonen verfahren.

1 **Anträge**

2 **A1: Kein Gedenken mit der AfD**

3 **Einreicher*innen:** Fouad El Moutaouakkil (Sprecher der AG United, Sozialarbeiter), Ricky Burzlaff
4 (AG United, VVN/BdA Leipzig), Mohammad Mujdab Salahaldin (AG United, DIE LINKE. Leipzig),
5 Mahmoud El Haj (AG United), Richard Gauch (Preisträger "Couragiert in Leipzig" - 2013, Preisträger
6 „Aktiv für Demokratie und Toleranz - 2012“ des Bündnis für Demokratie und Toleranz- gegen
7 Extremismus und Gewalt bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Preisträger für "Zivilcourage
8 und beherztes Engagement" der Rosa Luxemburg Stiftung Sachen - 2017)

9 **Unterstützer*innen:** Lars ABhauer (VVN/BdA Leipzig, Vorstand), Christine Bohse (VVN/BdA
10 Leipzig), Florian Illerhaus (Preisträger "Couragiert in Leipzig" - 2012)

11 **Antrag:**

12 Der Stadtparteitag möge beschließen:

13 DIE LINKE. Leipzig bekennt sich zu den Grundwerten und Zielen des Antifaschismus. Alle Mitglieder
14 unseres Stadtverbandes, sowie alle Mandatsträger*innen, welche für unseren Stadtverband auf
15 allen möglichen Ebenen in den Parlamenten vertreten sind, arbeiten politisch nicht mit der AfD
16 zusammen. Wir distanzieren uns deutlich von dem menschenverachtenden und größtenteils
17 faschistischen Gedankengut der Partei AfD und nehmen auch nicht mit ihr zusammen an
18 Gedenkveranstaltungen jeglicher Art teil.

19 **Begründung:**

20 Zwei Wochen vor der diesjährigen Bundestagswahl hat der Zentralrat der Juden zusammen mit
21 anderen jüdischen Organisationen und Verbänden einen Aufruf gegen die AfD gestartet. Darin heißt
22 es u.a.: „Wählen Sie am 26. September 2021 eine zweifelsfrei demokratische Partei und helfen Sie
23 mit, die AfD aus dem Deutschen Bundestag zu verbannen“.
24 Die AfD ist für die jüdischen Verbände und uns eine Partei, in der Antisemiten, Rechtsextreme und
25 Holocaustleugner eine Heimat gefunden haben und wo Antisemitismus, Rassismus und Menschen-
26 feindlichkeit ihren Nährboden finden. Wenn Mitglieder und Führungskräfte der AfD die Shoa
27 verharmlosen, verschiedene Minderheiten als minderwertig ansehen und unsere Gesellschaft
28 versuchen zu spalten, dann darf es weder eine Zusammenarbeit (erst recht nicht in Form von
29 Gedenkveranstaltungen an Orten des Holocaust) mit denen geben, noch dürfen wir es hinnehmen,
30 dass sie hier ihr Unwesen treiben.
31 Ein Teil der Antragssteller ist dieses Jahr zusammen mit Geflüchteten am 2. August in Auschwitz
32 gewesen. Dort fand die Gedenkveranstaltung zum Porajmos vor 77 Jahren statt. Besonders in
33 Erinnerung wird uns die Rede von Werner Friedrich sein, ein Sinti-Zeitzeuge und Überlebender. Er
34 mahnte an: "Wenn ich dann höre, wie Bundestags-abgeordnete einer rechten Partei die Verbrechen
35 der Nazis kleinreden, dann ist das für uns Sinti und Roma ein Weckruf. Für uns als Betroffene und
36 Verfolgte hat das einen viel höheren Stellenwert. Die Erniedrigung, Verfolgung und Ermordung von
37 Sinti und Roma war kein Vogelschiss, sondern hat ein furchtbares Leiden für alle Betroffene
38 verursacht. [...] Ich frage mich, was diese verirrten Menschen aus der Geschichte gelernt haben und
39 ob sie überhaupt Gerechtigkeitsempfinden besitzen. Es müssen Menschen sein, die aus der
40 grausamen Geschichte der Nazis nichts aber auch rein gar nichts gelernt haben und sogar den
41 Holocaust heute noch leugnen. Das sind Menschen, die keine Liebe, kein Mitgefühl, kein Mitleid

42 und schon gar nicht § 1 des deutschen Grundgesetzes kennen. [...] Das muss für alle Menschen auf
43 dieser Welt gelten. Dass diese Menschen im deutschen Bundestag sitzen dürfen, betrübt mich und
44 alle Sinti und Roma sehr und macht uns wütend. Was ist aus den Aussagen geworden: „Hier bei uns
45 darf so etwas nicht mehr passieren?“ Diesen Satz hört man immer und immer wieder. Im Gegenteil,
46 der rechte Flügel einer Partei im deutschen Bundestag scharrt schon mit den Stiefeln. Davor haben
47 wir Angst meine Damen und Herren." In einem persönlichen Gespräch diskutierten Werner
48 Friedrich und die Geflüchteten zusammen über das Erlebte. Der Konsens: Nie wieder Faschismus.
49 Wer mit der AfD zusammenarbeitet oder mit dieser in Auschwitz gemeinsam gedenkt, tritt die
50 Würde der Opfer mit Füßen und hat gar nichts aus der Geschichte gelernt.
51 Unser Antrag stellt eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar. Aufgrund einiger Vorfälle in den
52 letzten Jahren erhoffen wir uns aber ein starkes Zeichen des Stadtparteitages für einen
53 konsequenten Antifaschismus.

54 **Entscheidung des Stadtparteitages:**

55 übernommen:

angenommen:

abgelehnt:

**Materialienheft 1 zur 2. Tagung des 7. Stadtparteitages
von DIE LINKE. Leipzig am 15. Oktober 2021**

Impressum

Herausgeberin: DIE LINKE. Leipzig
Liebknecht-Haus
Braustraße 15
04107 Leipzig

Satz: Kay Kamieth
Redaktionsschluss: 28.09.2021